

Fasanenweg 3a 66129 Saarbrücken

Sparkasse Neunkirchen, BLZ 592 520 46 Konto Nr. 50236423 Andrea Martin

Sprecher Bernhard Strube Fasanenweg 3a, 66129 Saarbrücken Telefon: 06805 21010 Handy: 0163 2819959 Bernhard.Strube@t-online.de

15. August 2013

Medienmitteilung der Landeselterninitiative für Bildung e.V.

Eltern fordern Transparenz und Perspektiven bei Gemeinschaftsschulen sowie breitere Beteiligung

17 Standorte gefährdet - erfüllen im jetzigen und in den nächsten Schuljahren nicht die Voraussetzungen des Schulordnungsgesetzes

Schulentwicklungspläne der Landkreise ausgewertet

Zum Jahrestag der Einführung der Gemeinschaftsschule im Saarland (Start 16.8.2012) und zum Beginn des zweiten Schuljahres für die 63 öffentlichen Schulen dieser Form hat die Landeselterninitiative für Bildung von Landesregierung und Schulträgern (Landkreise und Regionalverband) gemeinsam klare Perspektiven zu Standorten und Konzepten des gleichwertig neben dem Gymnasium geschaffenen weiterführenden Schulangebots gefordert. Nach Berechnungen der Eltern auf der Grundlage der aktuellen Prognosen des Bildungsministeriums von Ende Juni 2013 zur Entwicklung der Schülerzahlen erfüllen in den kommenden Jahren 17 Standorte von Gemeinschaftsschulen (für sich allein) die von der Regierungskoalition im Schulordnungsgesetz bestimmten Voraussetzungen von mindestens 220 Schülern in den Klassenstufen 5 bis 9 nicht. Acht sind es im neuen Schuljahr schon. In den Schuljahren 2014/2015 bis 2016/2017, auf die sich die Schulentwicklungsplanung der Schulträger erstrecken muss, kommen neun hinzu (siehe Aufstellung unten). Die Elterninitiative sieht deshalb "bei aller noch bestehenden Unsicherheit hinsichtlich der weiteren Entwicklung der Anmeldezahlen Regierung und Landkreise in dringlicher Pflicht, gemeinsam Transparenz zu schaffen, welche Bildungsangebote an welchen Orten über die Jahre bis zu den Schulabschlüssen verfügbar sein werden, bevor der Anmeldezeitraum für ein weiteres Schuljahr wieder beginnt". Die Eltern fordern zudem "über den meist formal abgelaufenen Verwaltungsprozess hinaus" eine breitere Einbeziehung der Betroffenen vor Ort.

Vor den Ferien hat die Elterninitiative auf der Grundlage des Saarländischen Informationsfreiheitsgesetzes bei Regionalverband und Landkreisen beantragt, ihr die bis Ende Mai beim Bildungsministerium einzureichenden Unterlagen ihrer Schulentwicklungsplanung verfügbar zu machen. Die Auswertung der Pläne ergab,

dass auch im Jahr zwei nach dem Start der Gemeinschaftsschule klare Perspektiven weitgehend auf sich warten lassen bzw. wie beim Regionalverband überhaupt keine Aussagen getroffen wurden.

Inzwischen sind die Pläne von vier Schulträgern auch im Internet einsehbar.

Auswertung der Landeselterninitiative für Bildung hinsichtlich Standorte Gemeinschaftsschulen

(für "einen geordneten Schulbetrieb" erforderliche Mindestschülerzahl von 220 in den Klassenstufen 5 bis 9 gem. § 9 Schulordnungsgesetz nicht mehr erreicht - Basis der Berechnungen: Prognosezahlen des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 27.6.2013)

bereits im neuen Schuljahr 2013/14: 8 Gemeinschaftsschulen

Regionalverband Saarbrücken: Friedrichstal, Quierschied

Landkreis Neunkirchen: NK-Wellesweiler

Landkreis Saarlouis: Saarwellingen, Bous-Ensdorf

Saarpfalz-Kreis: Mandelbachtal

Landkreis St. Wendel: Namborn/Oberthal, Nonnweiler-Primstal

ab Schuljahr 2014/15: weitere 4 Gemeinschaftsschulen

Regionalverband Saarbrücken: Kleinblittersdorf Landkreis Neunkirchen: Spiesen-Elversberg Saarpfalz-Kreis: Homburg II und St. Ingbert I

ab Schuljahr 2015/16: weitere 2 Gemeinschaftsschulen

Regionalverband Saarbrücken: Großrosseln

Landkreis Neunkirchen: Ottweiler

ab Schuljahr 2016/17: weitere 3 Gemeinschaftsschulen

Landkreis Merzig-Wadern: Beckingen Landkreis Neunkirchen: Eppelborn Landkreis Saarlouis: Saarlouis I

Auswertung der Schulentwicklungspläne der Landkreise bzw. des Regionalverbandes hinsichtlich der Standorte sowie zu Konzepten

Landkreis St. Wendel

Gefährdet: Namborn/Oberthal, Nonnweiler-Primstal

Schulentwicklungsplan im Internet:

http://www.landkreis-st-

wendel.de/index.phtml?mNavID=1766.247&sNavID=1766.247&La=1

An der Gemeinschaftsschule Namborn, die seit dem Schuljahr 2011/2012 jährlich nur eine Klasse aufgenommen hat (22, 17, 20 Schüler), soll nach dem Willen des Kreises "ab dem Schuljahr 2014/2015 keine Einschulung mehr durchgeführt werden". Die Schüler des Einschulungsjahrgangs 2012/2013 sollen ab dem Schuljahr

2014/2015 und die des Einschulungsjahrgangs 2013/2014 ab 2015/2016 einer anderen Schule zugeführt werden. Von dem gerade beginnenden Schuljahr an, schlägt der Landkreis vor, soll die Schule als Außenstelle der Gemeinschaftsschule St. Wendel geführt werden.

Zur Gemeinschaftsschule Nonnweiler-Primstal schlägt der Landkreis dem Ministerium vor, "aufgrund einer positiven Entwicklung der Anmeldezahlen in den Schuljahren 2012/2013 und 2013/2014, die zu einer Zweizügigkeit (Anm.: zwei Klassen je Jahrgang) führt, in den nächsten Jahren einer Einschulung zuzustimmen, jedoch unter der Voraussetzung, dass die Anmeldezahlen jeweils eine Zweizügigkeit ergeben. Sollten die Anmeldezahlen jedoch eine Zweizügigkeit nicht ergeben, ist eine weitere Einschulung am Standort Primstal nicht mehr möglich".

Landkreis Neunkirchen

Gefährdet: NK-Wellesweiler, Spiesen-Elversberg, Ottweiler, Eppelborn

Schulentwicklungsplan nicht im Internet - Landeselterninitiative hat Veröffentlichung gefordert

Die Gemeinschaftsschule Wellesweiler soll nach dem Willen des Landkreises "aus wichtigem siedlungsstrukturellem Grund weitergeführt werden, da ein weiterer Zuzug in den Bereich Neunkirchen insbesondere von Immigranten zu erwarten ist".

Die Schule Spiesen-Elversberg "soll aus wichtigem siedlungsstrukturellem Grund weitergeführt werden, da eine schwierige verkehrstechnische Randlage des Kreisgebietes vorliegt".

Die Gemeinschaftsschule Ottweiler "soll aus wichtigem pädagogischem Grund weitergeführt werden, da sie ortsnah die endige Möglichkeit für Schüler des Gymnasiums Ottweiler ist, die Schulform zu wechseln".

Eppelborn soll auch weitergeführt werden, da die Schule "auch von außerhalb der Gemeinde insbesondere aus dem Theeltal als attraktives Angebot angenommen wird. Die Prognosezahlen könnten sich daher noch verbessern", so der Landkreis.

Saarpfalz-Kreis

Gefährdet: Mandelbachtal, Homburg II, St. Ingbert I

Schulentwicklungsplan nicht im Internet - Landeselterninitiative hat Veröffentlichung gefordert

Trotz dauerhafter Unterschreitung der erforderlichen Schülerzahl soll nach dem Wunsch des Saarpfalz-Kreises der Standort Mandelbachtal "bei intensiver Beobachtung im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde noch weitergeführt werden. Durch ein innovatives pädagogisches Konzept (ggf. auch durch eine vom Bildungsministerium zugelassene geänderte Sprachenfolge), das insbesondere im Nachmittagsbereich deutliche attraktive Akzente setzen soll, soll der neuen Schulleitung im nächsten Schuljahr die Möglichkeit der Standortsicherung eingeräumt werden."

Auch die weiteren Standorte St. Ingbert I (Schmelzerwaldschule) und Homburg II sollen nach dem Wunsch des Kreises weiter beobachtet werden. Zur ersteren (St. Ingbert) wurde das Ministerium gebeten, über eine Änderung der Sprachenfrage nachzudenken, um breitere Schülerschichten anzusprechen. Bei der zweiten (Homburg II) erwartet der Kreis nach dem lang ausstehenden Neubau einer großen Sporthalle eine bessere Nachfrage. Generell sieht der Saarpfalz-Kreis bei der neuen Schulform eine gewisse Zeit als erforderlich an, bis die vollständige Akzeptanz der Schulform gegeben ist.

Regionalverband Saarbrücken

Gefährdet: Friedrichstal, Kleinblittersdorf, Quierschied, Großrosseln

Schulentwicklungsplan im Internet

http://www.rvsbr.de/pics/medien/1_1371739235/Schulentwicklungsplan_Regionalver band 2013.pdf

Man hat unter Einbeziehung aktueller Anmeldezahlen eigene Trendberechnungen angestellt mit für Friedrichstal, Kleinblittersdorf und Quierschied gleichem Ergebnis. Großrosseln wäre – abweichend von der Auswertung der Landeselterninitiative - bereits 2013/14 gefährdet.

Eine Fortführung der Standorte unter Kostenbeteiligung des Regionalverbandes (was § 9 Absatz 6 Schulordnungsgesetz bestimmt) wird als eher unwahrscheinlich angesehen: "Eine Weiterführung einer Schule bei Unterschreitung Personalkostenerstattungspflicht ist aleichzeitiger Mindestschülerzahl Anbetracht der sehr angespannten Haushaltslage der Städte und Gemeinden im Regionalverband Saarbrücken sehr fraglich." Besondere Gründe für den Erhalt bzw. ein Zusammenlegen von Standorten bzw. Pläne für eine Zusammenlegung sind in im Schulentwicklungsplan des Regionalverbandes nicht enthalten, sondern für Anfang 2014 angekündigt.

Landkreis Saarlouis

Gefährdet: Saarwellingen, Bous-Ensdorf, Saarlouis I

Schulentwicklungsplan im Internet:

http://www.kreis-

saarlouis.de/city_info/webaccessibility/index.cfm?region_id=389&waid=210&item_id=859548&oldrecord=66958&oldmodul=5&olddesign=0&oldkeyword=0&oldeps=20&oldaz=all&oldcat=0&fsize=1&contrast=0&search=schulentwicklungsplan

Der Landkreis Saarlouis sieht die "Schullandschaft derzeit in einem fortwährenden Umbruch" und "in den Zahlen der Vergangenheit keine verlässlichen Daten für Vorhersagen künftiger Jahre". Das beruhe insbesondere auf folgenden Änderungen: "Einführung der Gemeinschaftsschule seit dem Schuljahr 2012/2013, Gründung einer Gebundenen Ganztagsschule in Dillingen und verstärkte inklusive Beschulung an Aufgrund dieser noch Regelschulen, in der Regel Gemeinschaftsschulen. fortwährenden Umstrukturierung erscheinen die getroffenen Prognosen wenig belastbar." Der Kreis fordert für die neue Schulform und die anstehenden Aufgaben (z.B. Inklusion) mehr Zeit ein, bevor über strukturelle Maßnahmen entschieden werden soll: "Zusammenfassend ist der Landkreis Saarlouis der Auffassung, dass die Entscheidungen nach § 40 SchoG nicht schon zum Schuljahr 2014/2015 getroffen werden sollten. Den Schulen muss aus den oben dargelegten Gründen mehr Zeit eingeräumt werden. Zum jetzigen Zeitpunkt sieht er sich nicht in der Lage, eine abschließende Einschätzung der Entwicklung der Standorte mit geringerem Schüleraufkommen zu treffen."

Landkreis Merzig-Wadern Gefährdet: Beckingen

Schulentwicklungsplan im Internet:

http://www.merzig-wadern.de/media/custom/697 14326 1.PDF?1372942316

Zur Gemeinschaftsschule Beckingen verweist der Landkreis auf höhere Einschulungszahlen und somit auf Erfüllung des Schulordnungsgesetzes: "So kam

es entgegen der Prognoseanmeldezahl des Ministeriums für das Schuljahr 2013/14 nicht zu 45, sondern zu 57 Neuaufnahmen. Nur so kann eine Zweizügigkeit der Schule mittelfristig erhalten bleiben, damit ein geordneter Schulbetrieb im Sinne des § 9 Schulordnungsgesetz gesichert ist."

Anhang:

- § 9 Schulordnungsgesetz "Geordneter Schulbetrieb"
- Schulentwicklungsplanverodnung

§ 9 Geordneter Schulbetrieb

- (1) Schulen sollen eine Größe haben, die eine fruchtbare Unterrichts- und Erziehungsarbeit gewährleistet, eine Differenzierung des Unterrichts erlaubt und einen zweckmäßigen und wirtschaftlichen Einsatz von personellen und sächlichen Mitteln sichert (geordneter Schulbetrieb).
- (2) Ein geordneter Schulbetrieb ist noch gewährleistet, wenn
- Grundschulen in allen Klassenstufen insgesamt mindestens 80 Schülerinnen und Schüler,
- Gemeinschaftsschulen und Gymnasien in den Klassenstufen 5 bis 9 insgesamt mindestens 220 Schülerinnen und Schüler,
- 3. Berufsschulen in den Fachklassen der jeweils zugeordneten Ausbildungsberufe wenigstens jeweils eine Klasse je zu-geordneter Stufe (Grundstufe, Fachstufe),
- andere Formen der beruflichen Schulen in der Unterstufe (Eingangsklassenstufe) wenigstens jeweils zwei Klassen und
- 5. Förderschulen wenigstens vier aufsteigende Klassen

aufweisen.

- (3) Die Schulaufsichtsbehörde und die kommunalen Schulträger haben für die Gewährleistung eines geordneten Schulbetriebs Sorge zu tragen. Die Schulaufsichtsbehörde kann zu diesem Zweck im Einvernehmen mit den Schulträgern und im Rahmen der Schulentwicklungsplanung Kooperationen von räumlich zusammengefassten oder benachbarten Schulen vorsehen, Schulen mit anderen Schulen zusammenlegen oder Schulen schließen.
- (4) Werden die in Absatz 2 angegebenen Mindestvorgaben unterschritten, können Schulen ausnahmsweise fortgeführt werden, wenn der Maßnahme, insbesondere der Zusammenlegung oder Schließung, im Einvernehmen zwischen Schulaufsichtsbehörde und Schulträger wichtige pädagogische, organisatorische, siedlungs- oder wirtschaftsstrukturelle Gründe entgegenstehen.
- (5) Schulen, die die Anforderungen des Absatzes 2 in zwei aufeinander folgenden Schuljahren unterschreiten, können im Einvernehmen mit dem Schulträger und im Rahmen der Schulentwicklungsplanung mit anderen Schulen zusammengelegt oder geschlossen werden; Absatz 4 gilt entsprechend. Bei Grundschulen, die die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nummer 1 nicht erfüllen, kann von einer Zusammenlegung oder Schließung abgesehen werden, wenn im Einvernehmen mit den Lehrkräften und den Erziehungsberechtigten in jahrgangsübergreifenden Lerngruppen unterrichtet wird.
- (6) Lehnt ein kommunaler Schulträger die Herstellung des in Absatz 3 Satz 2 genannten Einvernehmens ab und führt eine Schule fort, die keinen geordneten Schulbetrieb mehr aufweist und nicht nach Absatz 4 oder Absatz 5 Satz 2 ausnahmsweise fortgeführt werden kann, so hat er dem Land für das Lehrpersonal der Schule die Mehrkosten zu erstatten, die durch die Fortführung der Schule entstehen. Hierfür erfolgt ein pauschaler Ausgleich von 15 Prozent der Personalkosten. Der Ausgleich ist zu zahlen ab Beginn des Schuljahres, das auf die beiden in Absatz 5 genannten Schuljahre folgt, in denen kein geordneter Schulbetrieb mehr vorlag.

Der Minister für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

Maas

Der Minister für Finanzen und Europa

Toscani

Die Ministerin für Inneres und Sport

Bachmann

Der Minister für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Storm

Die Ministerin der Justiz Die Ministerin für Umwelt und Verbraucherschutz

Rehlinger

Der Minister für Bildung und Kultur

Commerçon

4 Verordnung
über die Grundsätze der
Schulentwicklungsplanung im Saarland
(Schulentwicklungsplanungsverordnung)

Vom 21. Dezember 2012

Auf Grund des § 37 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997, S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 210), verordnet das Ministerium für Bildung und Kultur:

§ 1 Geltungsbereich und Ziel

- (1) Diese Verordnung gilt für den öffentlichen allgemein bildenden Schulbereich.
- (2) Durch die Schulentwicklungsplanung im Sinne des § 37 des Schulordnungsgesetzes werden die planerischen Grundlagen für die Entwicklung eines regional ausgewogenen, differenzierten und inklusiven Bildungsangebotes im Land bereitgestellt. Bei der Schulentwicklungsplanung sind die vorhandenen Ressourcen und die finanziellen Auswirkungen zu berücksichtigen.

§ 2

Grundlagen und Planung

- (1) Darzulegende Grundlagen der Schulentwicklungsplanung sind
- das gegenwärtige Schulangebot nach Schulformen, Schularten, und Schulstandorten (auch hinsichtlich der Organisation der gymnasialen Oberstufen im allgemein bildenden Bereich ggf. unter Berücksichtigung vorhandener gymnasialer Oberstufen an Berufsbildungszentren) einschließlich

- der bestehenden Schulen in staatlicher und in freier Trägerschaft,
- die mittelfristige Entwicklung des Schüleraufkommens einschließlich des ermittelten und des voraussichtlichen Schulwahlverhaltens (ausgenommen im Bereich der Grundschulen) der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten,
- 3. die mittelfristige Entwicklung des Schulraumbestandes,
- 4. die verschiedenen an diesen Schulen vorhandenen gebundenen und freiwilligen Ganztagsangebote einschließlich der eventuell vorhandenen Jugendhilfeangebote.

Hinsichtlich der Angaben im Sinne der Nummer 2 stellt die Schulaufsichtsbehörde entsprechende Daten bereit.

(2) In den Schulentwicklungsplänen werden der mittelfristige Bedarf an allgemein bildenden Schulen der verschiedenen Schulformen und Schularten entsprechend den in Absatz 1 genannten Aspekten dargelegt und entsprechende Schulstandorte, im Grundschulbereich einschließlich der Schulbezirke, ausgewiesen. Hierbei sind die Vorgaben zum geordneten Schulbetrieb (§ 9 des Schulordnungsgesetzes) maßgeblich. Dabei sind auch Bildungsbedürfnisse darzulegen, die nur gemeindeverbandsübergreifend befriedigt werden können.

§ 3 Verfahren

- (1) Jeder Gemeindeverband stellt im Rahmen seiner Zuständigkeit als Schulträger für sein Gebiet einen Schulentwicklungsplan auf. Die Gemeindeverbände sind verpflichtet, der Schulaufsichtsbehörde erstmals zum 31. Mai 2013 Schulentwicklungspläne im Sinne dieser Verordnung mit einem Planungszeitraum von drei Jahren vorzulegen.
- (2) Im Bereich der Grundschulen stellt jede Gemeinde die planerischen Grundlagen für ein ausgewogenes Bildungsangebot im Rahmen eines Schulentwicklungsplanes dar. Die Gemeinden eines Gemeindeverbandes reichen ihre Schulentwicklungspläne soweit erforderlich in zwischen den jeweiligen Gemeinden abgestimmter Form bei der Schulaufsichtsbehörde ein. Die Vorlagepflicht besteht erstmals zum 31. Mai 2016 und bezieht sich auf einen Planungszeitraum von fünf Jahren.
- (3) Die Schulentwicklungspläne sind im Anschluss an den in den Absätzen 1 und 2 genannten Planungszeitraum zum 31. Mai des jeweiligen Jahres fortzuschreiben und vorzulegen, wobei ein Planungszeitraum von fünf Jahren abzudecken ist. Soweit Veränderungen der tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen es erfordern, erfolgt die Fortschreibung in kürzeren Zeitabständen. Im Übrigen gelten für die Fortschreibung der Pläne die in dieser Verordnung enthaltenen Vorgaben für ihre Aufstellung entsprechend.
- (4) Die Schulaufsichtsbehörde prüft die Schulentwicklungspläne unter Beachtung der in § 1 Absatz 2

genannten Zielvorgaben und auch als Grundlage für Entscheidungen nach §§ 9, 19, 39, 40 des Schulordnungsgesetzes. Festlegungen zur Organisation der gymnasialen Oberstufen werden außerhalb der vorgenannten Vorschriften des Schulordnungsgesetzes durch die Schulaufsichtsbehörde im Rahmen des entsprechenden Verfahrens im Benehmen mit dem jeweiligen Schulträger getroffen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 21. Dezember 2012

Der Minister für Bildung und Kultur

Commerçon

5 Verordnung
betreffend die Ausbildung und die
Zweite Staatsprüfung für das Lehramt
an beruflichen Schulen sowie zur Änderung
weiterer lehrerbildungsrechtlicher Verordnungen

Vom 19. Dezember 2012

Das Ministerium für Bildung und Kultur verordnet auf Grund

des § 21 Absatz 1 des Saarländischen Lehrerbildungsgesetzes vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 1054), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Oktober 2012 (Amtsbl. I S. 437), und des § 9 Absatz 2 des Saarländischen Beamtengesetzes vom 11. März 2009 (Amtsbl. S. 514), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Oktober 2012 (Amtsbl. I S. 437), im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport hinsichtlich Artikel 1 und 3

und

— der §§ 2, 3 und 4 des Gesetzes über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter im Saarland vom 29. Juni 1977 (Amtsbl. S. 650), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 1054), hinsichtlich Artikel 2:

Artikel 1

Verordnung über die Ausbildung und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen (LPO II – BS)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Vorbereitungsdienst

Unterabschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgabe des Vorbereitungsdienstes

- § 3 Zulassung zum Vorbereitungsdienst
- § 4 Zulassungsantrag
- § 5 Entscheidung über den Zulassungsantrag
- § 6 Dienstrechtliche Stellung und Leitung der Ausbildung
- § 7 Dauer und Anrechnungszeiten
- § 8 Verlängerung des Vorbereitungsdienstes, Entlassung

Unterabschnitt 2 Ausbildung in den Landesseminaren

- § 9 Ausbildungsstellen
- § 10 Besondere Ausbildungsanforderungen und Fachrichtungswechsel
- § 11 Leitung der Landesseminare
- § 12 Fachleiterinnen und Fachleiter
- § 13 Veranstaltungen des Landesseminars
- § 14 Allgemeine Seminare
- § 15 Fachseminare
- § 16 Sonstige Veranstaltungen
- § 17 Fachpraktische Ausbildung

Unterabschnitt 3 Schulpraktische Ausbildung

- § 18 Ausbildungsschulen
- § 19 Leitung der Ausbildungsschule
- § 20 Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer
- § 21 Ausbildungsunterricht
- § 22 Hospitationen
- § 23 Lehrübungen
- § 24 Eigenverantwortlicher Unterricht
- § 25 Ausbildungslehrproben
- § 26 Teilnahme an den Veranstaltungen der Ausbildungsschule

Abschnitt 2 Zweite Staatsprüfung

- § 27 Zweck der Prüfung
- § 28 Prüfungstermin
- § 29 Aufbau der Zweiten Staatsprüfung
- § 30 Staatliches Prüfungsamt für das Lehramt an Schulen und Prüfungsausschüsse
- § 31 Meldung zur Prüfung
- § 32 Zulassung zur Prüfung, Nachteilsausgleich
- § 33 Bewährungsberichte, Prüfungsvornote